

# DURCHFÜHRUNGSPLAN D 120/3

ZUR ÄNDERUNG DES DURCHFÜHRUNGSPLANES D 120/52

D 120/3

BEZIRK HAMBURG-NORD STADTTEIL BARMBEK-NORD

PLANBEZIRK RÜBENKAMP - HELLBROOKSTRASSE - STEILSHOOPER STRASSE - BAHNANLAGEN  
FUHLSBÜTTLER STRASSE - DROSSELSTRASSE

LP 4

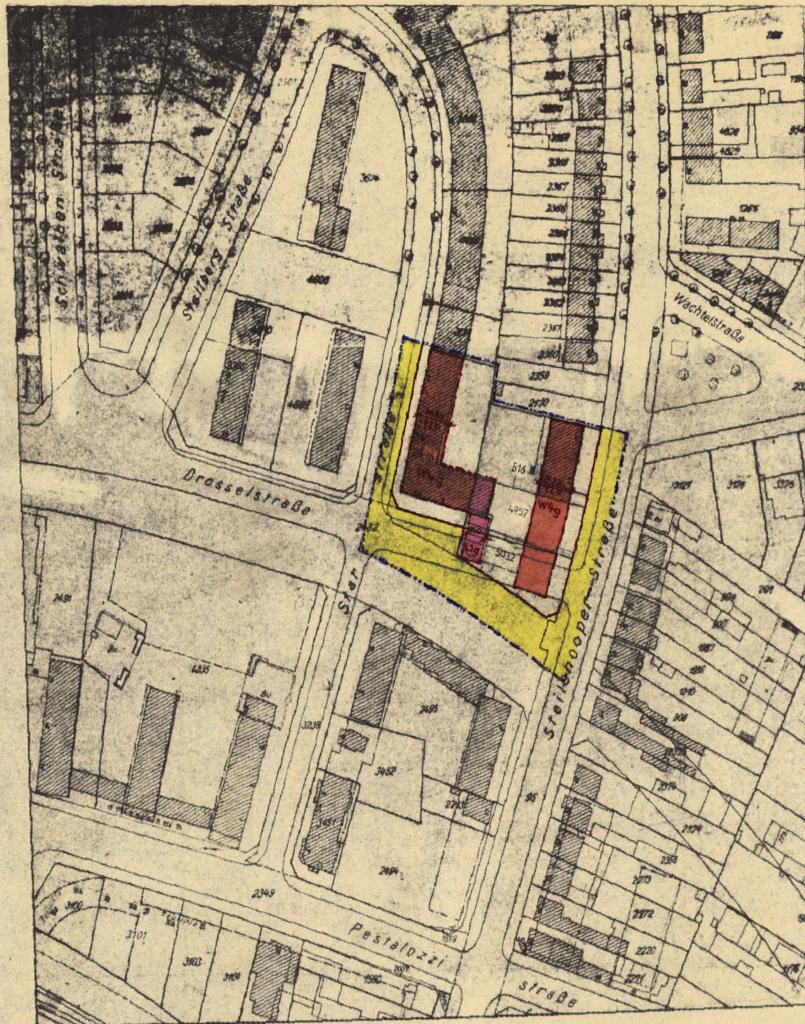
- Umgrenzung des Änderungsgebietes
- Bodenordnungsgebiet
- Straßenlinien
- Baulinien
- Begrenzungslinien

### Flächen öffentlicher Nutzung

- gelb bestehende Straßenflächen
- weiß neue Straßenflächen
- hellgrün Grün- und Erholungsflächen
- blau Wasserflächen
- schwarz Bahnanlagen
- weiß Flächen für besondere Zwecke

### Flächen privater Nutzung

- rot Wohngebiet
  - blau Mischgebiet
  - grün Geschäftsbereich
- gemäß Baupolizeiverordnung vom 8. Juni 1958
- rot Flächen für Läden
  - blau Durchfahrten
  - grün Arkaden bzw. Durchgänge
  - weiß Einstellplätze
  - blau Erdgeschossige Garagen
  - grün Garagen unter Erdgleiche
  - schwarz Vorhandene Baulichkeiten
- mit Zusatz Gem.-Gemeinschaftsanlagen gemäß § 10 der Reichsgaragenordnung



Maßstab 1:1000



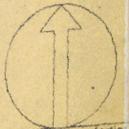
Archiv

Aufgestellt: Hamburg, den 30. MAI 1961  
Landesplanungsamt Baubehörde  
Tiefbauamt

Festgestellt durch Rechtsverordnung des Senats vom 30. MAI 1961  
als maßgebliches Stück des Durchführungsplanes

in Kraft getreten am 14. JUNI 1961  
(GVBl. 19. Bl. Seite 178.)

Die Übereinstimmung mit dem Original-Durchführungsplan wird bescheinigt  
Hamburg, den 28. JUNI 1961  
Technische Inspektor



Planstellenamt  
Hamburg, den 13. JUNI 1961

- Erläuterungen -

zur Änderung des Durchführungsplans D 120/52 für den  
Planbezirk Rübenkamp - Hellbrookstraße - Steilshooper Straße -  
Bahnanlagen - Fuhlsbüttler Straße - Drosselstraße  
Bezirk Hamburg-Nord, Stadtteil Barmbek-Nord

1. Vorbemerkung

Der Durchführungsplan D 120/3 enthält für das Änderungsgebiet die neuen und wiederholt die bestehenbleibenden Vorschriften des Durchführungsplans D 120/52.

2. Inhalt der Änderung

Die Anordnung der eingeschossigen Läden ist geringfügig verändert und die Straßenlinie vor den bestehenden Wohnhäusern an der Drosselstraße auf die ursprüngliche Straßenlinie zurückverlegt worden.

3. Nutzungsart und Nutzungsgrad der Grundstücke  
Bebauung nach Fläche und Höhe

Die Nutzungsart und der Nutzungsgrad der Grundstücke sowie das Maß der Bebauung nach Fläche und Höhe sind aus dem Plan ersichtlich.

4. Besondere Vorschriften

- 4.1 Soweit der Durchführungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Vorschriften des Baupolizeirechts, insbesondere die der Baupolizeiverordnung.
- 4.2 Die zulässigen Traufhöhen für die eingeschossigen Läden (L1g) betragen höchstens 5,0 m.
- 4.3 Die nicht bebaubaren Grundstücksflächen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.
- 4.4 Die Beheizungsanlagen sind so einzurichten, daß die Nachbarschaft nicht durch Rauch oder Ruß belästigt wird.
- 4.5 Die Straßenhöhen werden auf Antrag angewiesen.

Die Übereinstimmung mit dem  
Original wird bescheinigt.

Hamburg, den 20. JUNI 1961

Haase  
Technischer Inspektor